Informationen über die Primus Invest GmbH und ihre Dienstleistungen

20. Oktober 2007
Letzte Überarbeitung 24. Jänner 2023

Die Primus Invest GmbH wurde 2006 gegründet und besitzt die Konzession für Vermögensberatung und Vermittlung von Wertpapiergeschäften nach §4 WAG 2018, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, erteilt wurde.

Die Primus Invest GmbH (kurz PI) hat ihren Firmensitz in Linz an folgender Adresse:

Primus Invest GmbH
Rudigierstraße 8a
4020 Linz
Telefon: 0732 / 77 41 29 – 0
FAX: 0732 / 77 41 29 – 40
Bürozeiten: Mo-Do 0900 – 1600 Uhr, Fr 0900 – 1400 Uhr

Die Primus Invest GmbH berät über die Veranlagung von Kundenvermögen (§3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018). Weiters nehmen wir Aufträge an und übermitteln sie gemäß §3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018.
Die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bezieht sich nur auf übertragbare Wertpapiere gemäß §1 Z 7 lit. a WAG 2018 und auf Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß §1 Z 7 lit. c WAG 2018.

Vereinfacht ausgedrückt: die PI berät über die Veranlagung von Kundenvermögen bezüglich Aktien, Anleihen und in Österreich zugelassenen Investmentfonds. Als Resultat dieser Beratung vermitteln wir die Aufträge zur Durchführung der Transaktionen an unsere Partnerbanken, derzeit an die Oberbank AG bzw. an die easybank (BAWAG P.S.K. Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien).

Weiters beraten wir die Kapitalanlagegesellschaft der Oberbank, die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., bezüglich der Veranlagung der von uns initiierten Investmentfonds.

Über die PI können auch Bausparverträge abgeschlossen werden – unser Partner dafür ist die Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die PI hat eine Berufshaftpflichtversicherung bei Allianz Global Corporate & Specialty SE abgeschlossen. Weitere Informationen darüber finden Sie unter http://www.hoeher.info/ . Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) sind wir nicht Mitglied der Anlegerent-schädigungseinrichtung AEW. Dadurch entsteht keinerlei Regress Risiko für unser Unternehmen (Solidarhaftung für Verfehlungen von bspw. AMIS und AvW)

Kundeneinstufung

Die PI hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich Privatkunden und stuft alle Kunden als Privatkunden ein. Der Gesetzgeber betrachtet Privatkunden als ‚besonders schutzwürdig' und die PI versteht folgende Gruppen darunter: Privatpersonen, Gewerbetreibende, Freiberufler und Stiftungen.

(1) Die Primus Invest geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Die PI prüft daher diese Angaben nicht nach.
(2) Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die die PI dem Kunden vorschlägt. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunden ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde PI zur Verfügung stellt.

(3) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er der Primus Invest Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. PI ist nämlich nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

(4) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, die geeignet sind, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat er diese der PI unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Auftrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.

Anlageberatung

Die PI erbringt die Dienstleistung der Anlageberatung im Wertpapiergeschäft nicht unabhängig. In der Anlageberatung haben wir daher den Fokus auf Finanzinstrumenten, die von Entitäten emittiert werden, die in enger Verbindung zur PI stehen. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch eine Palette an Fremdprodukten.
Die PI führt nach Abschluss der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der „Geeignetheit“ der empfohlenen Finanzinstrumente, die auf Ihrem Depot verwahrt sind, durch.
Als nicht unabhängig beratender Finanzdienstleister können wir Vorteile von Dritten erhalten – vorausgesetzt, dass der Vorteil mit einer Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zusammenhängt und die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert. Dies ist dadurch gegeben, dass eine qualifizierte Beratung vor Ort stattfindet. Sofern wir Vorteile erhalten, werden wir Ihnen diese offenlegen. Jährlich im Nachhinein erhalten Sie eine Information über die tatsächliche Höhe der angenommenen Vorteile. Vorteile sind Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen. Nichtmonetäre Zuwendungen sind beispielsweise Marktkommentare, Researchmaterialien, Schulungsangebote und Ähnliches, die die PI von dritten Produktanbietern erhält.

Investmentfonds

Investmentfonds spielen in der Anlageberatung der PI eine elementare Rolle. Das Prinzip der Diversifikation bzw. die Möglichkeit, mit kleineren Anlagebeträgen zu günstigen Kosten eine globale Streuung vornehmen zu können und den Status eines Sondervermögens zu besitzen, gibt es bei keinem anderen Anlageprodukt.
Im Bereich der Investmentfondsberatung setzen wir den Schwerpunkt auf die Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., da wir die KAG bei Certus, Primus und Focus Dividend beraten. Ergänzt wird das Angebot durch eine Auswahl an Fremdfonds.

machmehr.at (vorübergehend ausgesetzt)

Ergänzend zur Anlageberatung und der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen hat die Primus Invest GmbH auch eine Möglichkeit geschaffen, mittels execution only – also beratungsfrei – den Focus Dividend online zu besparen, zu kaufen und zu verkaufen. Alle Informationen dazu sind auf der dafür vorgesehenen Internetseite www.machmehr.at zu finden.

Kommunikation zwischen Kunde und Finanzdienstleister

Der Kunde hat die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per FAX oder per E-Mail in deutscher oder englischer Sprache während der Geschäftszeiten mit der Primus Invest GmbH zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich oder schriftlich in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung auch auf telefonischen Weg über das Mobiltelefon des jeweiligen Beraters möglich. Telefonate über das Festnetz der PI werden nicht aufgezeichnet, während Telefonate über die Mobiltelefone aufgezeichnet werden und fünf Jahre aufbewahrt werden. Da dies eine gesetzliche Vorgabe ist, sind Gespräche ausschließlich über die Mobiltelefone zu führen, sofern sie zu Aufträgen führen oder diese zum Inhalt haben. Diese Telefonate können vom Kunden angefordert werden. Es werden nur jene Gespräche aufbewahrt, die einen Auftrag zum Inhalt haben bzw. zu einem Auftrag führen.

Die PI übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages. Dem Kunden wird ehest möglich nach Ausführung eines Auftrages übermittelt.

Die PI nimmt unter keinen Umständen Kundengelder entgegen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kunden und der Primus Invest GmbH wird grundsätzlich die Geschäftsführung (Beschwerdestelle) eingeschaltet – ein reibungsloser Ablauf der Geschäftstätigkeit sowie höchste Kundenzufriedenheit haben oberste Priorität.

Gesprächsdokumentation

Sie erhalten vor jedem Wertpapierkauf ein Beratungsprotokoll bzw. ein Gesprächsprotokoll sowie eine Kostenauskunft. Im telefonischen Geschäft mit Finanzinstrumenten erhalten Sie diese Dokumente im Nachhinein. Das Beratungsprotokoll mit Kostenauskunft kann auf Kundenwunsch auch im Nachhinein übermittelt werden, um Verzögerungen in der Orderweiterleitung zu vermeiden. Im Beratungsgeschäft wird mit dem Beratungsprotokoll dokumentiert, wie die angebotenen Finanzinstrumente zu Ihren Zielen und Bedürfnissen passen. Im beratungsfreien Geschäft (Annahme und Weiterleitung von Aufträgen) wird dokumentiert, inwieweit dieses Geschäft Ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessen ist.
Bei bestimmten Wertpapieren sind zusätzliche Produktinformationen (Basisinformationsblätter) erforderlich. Die Basisinformationsblätter sind von allen Produktanbietern gleich ausgestaltet, damit haben Sie die Möglichkeit, die einzelnen Produkte zu vergleichen.
Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsdepots und Zeichnungsberechtigungen weisen wir Sie darauf hin, dass diese Dokumente jeweils dem Auftraggeber zugestellt werden. Die Dokumente werden entweder persönlich ausgehändigt oder per Mail zugestellt, falls Sie nicht anwesend sind.

Kostentransparenz

Vor jeder Wertpapiertransaktion erhalten Sie eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten und deren möglicher Auswirkung auf die Rendite des Wertpapiers. Die Kosten werden als absoluter Betrag und als Prozentsatz ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Telefongeschäften erhalten Sie den Kostenausweis im Nachhinein.
Jährlich im Nachhinein erhalten Sie zudem eine Übersicht aller tatsächlich angefallenen Kosten.

Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten

Vorbemerkung

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der PI zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die PI auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentsarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die PI über die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.
Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die PI davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die PI wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Maßgebliche Ausführungskriterien

Gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen angemessene Maßnahmen treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen („Best Execution Policy“).
Die PI hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Auftragsausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Dabei unterscheiden wir

zwischen „Geschäften an Börsen“ und „außerbörslichen Geschäften (Festpreisgeschäften)“. Wenn die Bank direkt mit den Börsen verbunden ist, werden Aufträge direkt an diese weitergeleitet, in allen anderen Fällen bedienen wir uns qualifizierter Dritter, sogenannter Zwischenkommissionäre (Broker). Bei der Auswahl des jeweiligen Ausführungsplatzes bzw. Dritten berücksichtigen wir gemäß WAG 2018 in der Entscheidungsfindung folgende Kriterien (die Aufzählung erfolgt ohne jegliche Priorität):

• Die Art des Auftrages
• Die Sicherheit der Ausführung
• Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung
• Die Geschwindigkeit der Ausführung
• Die mit der Ausführung verbundenen Kosten
• Alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Kriterien

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt innerhalb der PI mit
40 % nach der Sicherheit der Ausführung,
30 % nach der Durchführungsgeschwindigkeit,
30 % nach den Kosten.

Aus den oben angeführten definierten Parametern ergibt sich, dass für die PI nur solche Handelspartner in Frage kommen, die unseren Partnerbanken eine Kommunikation via SWIFT (Nachrichtenmedium) anbieten können. In unseren Ausführungsgrundsätzen unterscheiden wir auch nicht zwischen den einzelnen Kundengruppen. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle Kunden gleichermaßen.

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der PI Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Interessewahrend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der PI nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.
Hinweis: Liegt eine Weisung vor, wird die PI den Auftrag nicht gemäß diesen „Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung“ über die Partnerbank ausführen lassen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die PI über die Partnerbank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn der Kunde über die Partnerbank ein Wertpapier mit einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft) will. In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.
Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet.

Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die PI leitet Kundenorders unverzüglich über die betreffende Partnerbank an die Börsen, wo das Wertpapier notiert, weiter. Kundenorders, die die PI außerhalb der Bürozeiten, Börsehandelszeiten bzw. an Feiertagen erhält, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt bzw. die Büros von PI und Partnerbank geöffnet sind.

Verzinsliche Wertpapiere

Die Partnerbanken bieten die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere während der Emissionsphase direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).
Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Sofern die Größe der Order eine Ausführung an der Börse möglich erscheinen lässt, werden wir Orders in verzinslichen Wertpapieren an einer Börse ausführen, an der ein Handel und eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich sind.

Aktien
Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien wird die Partnerbank in der Regel im Wege der Kommission wie folgt ausführen:
(a) Wenn die Wertpapiere nur an einer Börse gehandelt werden (single listing), platzieren wir die Order an dieser Börse.
(b) Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden (multiple listing), platzieren wir die Order an der Heimatbörse des Wertpapiers.
Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDAX, die meist in Xetra und nicht an der Heimatbörse platziert werden. Bei Nebenwerten wird die aktuelle Liquidität der Börseplätze verglichen und danach entschieden.
Orders in österreichischen Aktien werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt.
Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Partnerbank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen.
Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.
Soweit im Einzelfall die Art oder der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Als Beispiel sei hier der Handel mit außereuropäischen Papieren genannt, die für kleine Stückzahlen einen sinnvollen Handel in europäischen Handelsplätzen möglich machen und dem Kunden bei Fehlen eines Fremdwährungsverrechnungs-kontos die Wechselgebühren ersparen.

Wertpapierneuemissionen In- und Ausland
Wenn die Partnerbank nicht im Konsortium vertreten ist, werden die Zeichnungsaufträge von der Partnerbank an eine im Konsortium vertretene Bank gegeben, wo die Partnerbank die größten Chancen für eine Zuteilung sieht. Die Zuteilung der Kundenorders erfolgt nach dem Zuteilungsschlüssel des Konsortialführers oder prozentuell vom erhaltenen Wertpapiervolumen. Sollte die Partnerbank keine Zuteilung erhalten, erlöschen die Zeichnungsaufträge der Kunden.
Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die PI darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Bezugsrechte
Orders in österreichischen Bezugsrechten werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt. Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Partnerbank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen.
Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten. Bezugsrechte, wo die Partnerbank keine Kundenorder erhalten hat, wird diese versuchen, interessewahrend für den Kunden am letzten Handelstag zu verkaufen. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.
Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Partnerbank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionsscheine
Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten, strukturierten Anleihen oder Optionsscheinen wird die PI in der Regel im Wege der Kommission über die Heimatbörse des Wertpapiers zur Ausführung weiterleiten.

Anteile an Investmentfonds
Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.
Die Partnerbank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich gesetzmäßig aus. Bei Ausführung von Aufträgen von Investmentfonds, die spezifisch zum Börsenhandel aufgelegt worden sind (Exchange Traded Funds), wird die PI die Order an der Heimatbörse ausführen, an der die Fonds notiert sind, analog von Aktien. Auch hier kann es zu Abweichungen kommen, wenn geringe Stückzahlen einen Handel auf Euro Handelsplätzen sinnvoll werden lassen.

Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für die Devisentransaktion wünschen, wird der Auftrag zum Fixingkurs der Partnerbank abgerechnet. Dieser Fixingkurs wird einmal täglich zwischen 13.00 und 13.30 Uhr unter Berücksichtigung der angesammelten Aufträge und der Marktverhältnisse festgelegt.

Schlussbemerkung

Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Partnerbank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie z. B. die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Partnerbank bzw. die PI nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrags informieren.
Die Grundsätze der Auftragsausführung werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert.

Derzeit mögliche Börsen

Land Börse
Österreich Börse Wien
Belgien Euronext Brussels
China Hong Kong Stock Exchange
Deutschland Xetra (elektronische Handelsplattform)
Deutschland Börse Hamburg
Deutschland Börse Stuttgart
Finnland Helsinki Stock Exchange
Griechenland Athens Stock Exchange
Irland Irish Stock Exchange
Japan Tokyo Stock Exchange
Kroatien Zagreb Stock Exchange
Litauen NASDAQ OMX Vilnius
Neuseeland New Zealand Stock Exchange
Norwegen Oslo Stock Exchange
Portugal Euronext Lisbon
Schweden Stockholm Stock Exchange
Serbien Belgrade Stock Exchange
Slowakei Bratislava Stock Exchange
Spanien Madrid Stock Exchange
Tschechien Prague Stock Exchange
USA American Stock Exchange
USA New York Stock Exchange
Australien Australian Stock Exchange
Bulgarien Sofia Stock Exchange
Dänemark Copenhagen Stock Exchange
Deutschland Börse Frankfurt
Deutschland Börse München
Estland Tallinn Stock Exchange
Frankreich Euronext Paris
Großbritannien London Stock Exchange
Italien Milan Stock Exchange
Kanada Toronto Stock Exchange
Lettland NASDAQ OMX Riga
Luxemburg Luxembourg Stock Exchange
Niederlande Euronext Amsterdam
Polen Warsaw Stock Exchange
Rumänien Bucharest Stock Exchange
Schweiz SIX Swiss Exchange
Singapur Singapore Stock Exchange
Slowenien Ljubljana Stock Exchange
Südafrika Johannesburg Stock Exchange
Ungarn Budapest Stock Exchange
USA Nasdaq

Information zu Interessenkonflikten

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) hat wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und diese laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Interessenkonflikte können insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des WPDLU's oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften von eigenen Mitarbeitern der PI oder zwischen Kunden untereinander entstehen.

Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte dienen die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in der gegenständlichen Information zusammenfassend dargestellt werden.

Weiters dienen das Handbuch für Wohlverhaltensregeln nach WAG 2018, die Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter, die Interessenkonflikte und Informationen für Kundenverordnung der Finanzmarktaufsicht sowie interne Vorschriften dazu, etwaige Interessenkonflikte zu verhindern und sind integrierender Bestandteil der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

In diesem Zusammenhang hat die PI vielfältige organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Wesentliche Vorkehrungen sind dabei

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten,
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der PI zur Einhaltung der Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter,
- die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in anderen börsenotierten Gesellschaften,
- die Zuteilung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel,
- die Priorität von Kundeninteressen gegenüber dem eventuellen Eigenhandel
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet,
- die interne Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten,
- der vertrauliche Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen sowie die Hintanhaltung von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt werden.

Für die Überwachung und Einhaltung der genannten Bestimmungen ist der unabhängige Compliance-Verantwortliche zuständig. Der Compliance-Stelle obliegt es auch Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Interessenskonflikte zu bewältigen. Meldungen sowie die nachprüfende Kontrolle bei Auftreten von Interessenskonflikten werden von der Compliance-Stelle dokumentiert.

Sollten die dargelegten Grundsätze nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die PI den zugrundeliegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen
In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass wir unsere eigenen Produkte bzw. Produkte von Unternehmen, mit denen wir kooperieren, bevorzugt anbieten, sofern das Produkt für den Kunden geeignet und angemessen ist. Die PI wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung vornehmen und auch über geeignete Produkte anderer Anbieter informieren.
Ziel der Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten ist die Wahrung der Kundeninteressen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, um eine anleger- und anlagegerechte Beratung im Sinne des WAG 2018 vorzunehmen.

Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen für WPDLUs ist die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Kunden.

Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Dienstleistungen. Kreditinstitutsinterne Zuweisungen von Vertriebsprovisionen aus Produktmargen sowie Bonusprogramme gelten nicht als Vorteile.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA hat auf ihrer Homepage die Bandbreite der marktüblichen Entgelte veröffentlicht. Dieses Dokument kann jederzeit abgerufen bzw. bei der PI eingesehen werden.

Zulässigkeit von Vorteilen

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist demnach zulässig, wenn

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleitung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder - wenn der Betrag nicht feststellbar ist - die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt, und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils ist generell, d.h. bezogen zumindest auf bestimmte Kunden- und/oder Produktgruppen geeignet, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- das WPDLU wird nicht in seiner Pflicht behindert, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Investmentfondsgeschäft
Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die PI sowohl Fonds an bei denen wir die Fondsgesellschaft beraten (den Primus, den Certus und den Focus Dividend) als auch Fonds diverser Fondsgesellschaften an. Sofern geeignete Voraussetzungen gegeben sind, können auch Spezialfonds angeboten werden.

Ankauf und Verkauf von Investmentfonds
Beim Kauf eines Investmentfonds durch den Kunden fällt in der Regel der sogenannte Ausgabeaufschlag an, dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Differenz zwischen dem vom Kunden bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Fondsgesellschaft einbehaltenen Anteil am Ausgabeaufschlag erhält die PI als Vertriebsprovision.

Bestand an Investmentfonds
Für den Bestand an Investmentfonds erhält die PI Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten der Managementgebühren im Fonds ausgewiesen und variieren von Fonds zu Fonds. Die PI erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands. Detaillierte Informationen können jederzeit angefordert werden.

Strukturierte Produkte/Zertifikate
Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag (siehe Investmentfonds) angeboten, daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. den Sekundärmarkt; hier werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für Aktien- bzw. Anleihenan- und verkäufe verrechnet.
In diesem Geschäftsfeld hat sich eine so genannte Up-Front etabliert. Bei Fremdanbietern wird diese Differenz als Vertriebsprovision vergütet, bei den eigenen Produkten werden aus dieser Differenz die Kosten für die Strukturierung des Produktes bezahlt.

Immobilienaktien
Bei Kapitalerhöhungen erhält ein WPDLU ab gewissen Volumina Provisionen. Auch hieraus lässt sich kein Interessenkonflikt ableiten, da an Kapitalerhöhungen ja vor allem die Altaktionäre teilnehmen. Allfällige Empfehlungen der Bank an Kapitalerhöhungen teilzunehmen resultieren ausschließlich aus der aktuellen Asset-Mix Gewichtung in Abstimmung mit der Strategie des Kunden.

Verbesserung der Dienstleistungsqualität
Alle oben angeführten Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen haben für die Kunden keinerlei nachteilige Wirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die PI bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für den Kunden an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.

- Die Vertriebs- und Bestandsprovisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z.B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
  - Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Markt-expertise und Produktentwicklung
  - Gesprächsvorbereitung mit dem Kunden
  - Ergebnisoffene, bedarfsorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WAG 2018
  - Erstellung und Aushändigung von Unterlagen/Beantwortung von Rückfragen
  - Risikoaufklärung über die einzelnen Produkte

- Der Kunde kann jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Damit wird deutlich, dass die "indirekte Vergütung" durch die Refinanzierung aus den Produkten für den Kunden sehr vorteilhaft ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers "gestreckt". Ferner dienen Bestandsprovisionen als "Anti-Churning-Fee", also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.
- Zusammenfassend handelt es sich also um Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen oder zu erhalten.

Alle potentiellen und tatsächlichen Vorteile werden in dieser Information aufgelistet, weiterführende Auskünfte werden dem Kunden auf Anfrage selbstverständlich erteilt.

Offenlegungsverordnung ESG Nachhaltigkeit

Wir informieren die Kunden über verfügbare Ratings von Produkten. In der Masterliste ist bei jedem Fonds das EDA Rating (ethisch dynamischer Anteil) der Firma Mountainview vermerkt, sofern es vorliegt. Damit kann man Vergleiche bei den Fonds anstellen und erhält einen Eindruck vom Grad der Umsetzung der ESG Zielvorstellungen. Dieses EDA Rating wird von Teletrader zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird angegeben, ob das Produkt der Taxonomieverordnung, der Offenlegungs-verordnung oder keinem davon unterliegt. Dies ist notwendig, um die Eignung des Angebots mit der Präferenz des Kunden herzustellen. Mittels eines ESG Datenblattes des Emittenten wird der Kunde darüber informiert, wie die EU-Verordnungen im Produkt umgesetzt werden.

Bei Einzelaktien verwenden wir die ESG Bewertungen von Anbietern, die den Großteil der Unter-nehmen bewerten. Auf Anfrage des Kunden teilen wir ihm diese Bewertung mit.

Diese sind sehr genau ausgeführt und zeigen eine kontinuierlich gewartete Bewertung der einzelnen ESG-Kriterien, einer Summe, eines Controversy Levels und die einzelnen möglichen Ausschluss Kriterien. Leider ist wie in jeder Datenbank nicht jedes Unternehmen verfügbar, small caps fehlen häufig.

Im Focus Dividend werden alle Titel mit dem Rating versehen, um einen Eindruck zu haben, wo die Unternehmen liegen. Wir unterteilen sie in 4 Quadranten bzw. non rated Unternehmen. Etwa 10% der Unternehmen haben noch kein Rating.

Wir berücksichtigen ESG Kriterien da, wo es unserer Meinung nach Sinn macht. Denn wenn zwei Unternehmen das Gleiche tun, hat jenes mit einem besseren ESG Rating ein geringeres Risiko und ist somit zu bevorzugen.

Andererseits sehen wir die Einstufung kritisch, da es **unterschiedliche Herangehensweisen** gibt. Man kann Unternehmen wählen, die branchenbedingt ohnehin kaum CO2 ausstoßen oder man kann jene

von best in class wählen. Es gibt sogar den Ansatz, die schlechteren zu wählen, da diese ein höheres Potenzial zur Verbesserung mitbringen. Ausschluss Kriterien sind ebenfalls sehr individuell.

Beispiel Pharma – auf der einen Seite rettet Pharma Leben und andererseits werden die Unternehmen wegen Tierversuche und Verstoß gegen katholische Werte ausgeschlossen. Solange man gesund ist, ist es einfach Pharma zu kritisieren.

Beispiel Rüstung – ein Verzicht auf Verteidigung ist Illusion und wir können im Westen froh sein, angstfrei zu leben – auch dank einer schlagkräftigen Truppe und des Schutzes durch die USA. Andererseits gibt es natürlich Missbrauch von Waffen und sie kommen allzu oft in falsche Hände.

Beispiel Bergbau – unser Wirtschaftssystem und unser Wohlstand wären ohne Rohstoffe nicht möglich, das gleiche gilt für Stahlerzeuger, Automobilhersteller und viele andere mehr.

Beispiel Energieerzeugung – nur Sonne und Wind geht sich wegen der Unplanbarkeit nicht aus. Für die Einen ist Atomenergie eine CO2 freie Alternative, für andere ein no go.

Durch die zusätzlichen Regulatorien wird die Fondsverwaltung teurer, die Kosten trägt stets jemand.

In der wissenschaftlichen Studie ‚Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings vom 23.5.22 wird bewiesen, dass die ESG Ratings der anerkannten Ratingfirmen eine sehr niedrige Korrelation zueinander aufweisen, also beinahe Zufallscharakter aufweisen. Die Untersuchung begründet dies auch sehr gut.

Artikel 8, 9, jetzt auch 8+ - Chaos rund um die EU-Offenlegungsverordnung

Bislang können Fondsanbieter ihre Produkte fast nach Belieben als nachhaltig im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung bewerben. Brüssel will nun gegensteuern – aber vieles bleibt nebulös.

Seit 2021 dürfen Fonds als nachhaltig nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bezeichnet werden, wenn sie ESG-Kriterien berücksichtigen. **Wie genau sie dies tun, spielt dabei keine Rolle**. Fonds, die die strengeren Anforderungen des Artikel 9 erfüllen wollen, müssen ein konkretes Nachhaltigkeitsziel verfolgen. Auch hier ist aber nach wie vor nicht wichtig, wie dieses Ziel im Detail aussieht und wie ambitioniert es ist. Zudem legen die Anbieter selbst fest, ob ihre Fonds als grün nach Artikel 8 oder 9 gelten, und es findet bislang keine transparente externe Kontrolle statt, ob die Eingruppierungen gerechtfertigt sind. Das heißt, es müssen gar keine nachhaltigen Investments enthalten sein. Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein und es kann als unnötiger EU-Wahnsinn angesehen werden.

Grüne Farbe ist gerade günstig zu haben

Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Monaten zahllose neue Fonds mit dem Stempel „nachhaltig laut Offenlegungsverordnung“ auf den Markt gekommen sind und sehr viele bislang nicht nachhaltige Fonds zu Artikel-8-Fonds umdeklariert wurden. Laut Thomas Richter, Hauptgeschäftsführer des deutschen Fondsverbands BVI, sind etwa in Frankreich mittlerweile mehr als die Hälfte der Fonds als Artikel-8-Fonds gekennzeichnet. Die EU habe es versäumt, von Anfang an strengere Kriterien für Artikel-8-Fonds zu definieren, und erst jetzt erkannt, dass ein Nachjustieren der Offenlegungsverordnung nötig sei.

Es ist bereits zu freifwilligen Rückstufungen gekommen, schließlich bringt es dem Anleger und dem Klima nichts und kostet sehr viel Verwaltungsarbeit.

Bei Fonds der 3 Banken Generali KAG wird sichergestellt, dass ein vernünftiger Mindeststandard bei der Auswahl der Finanzinstrumente eingehalten wird. Die Prinzipien lauten hier wie folgt: in der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. („3BG“) wird besonderer Wert daraufgelegt,

Nachhaltigkeitsaspekte aus den Themenbereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in die internen Prozesse zu integrieren.

Bei den Veranlagungsentscheidungen im Rahmen des Asset Management der 3BG wird ein ethischer Mindeststandard vorausgesetzt. Diesen Mindestansatz versteht die KAG in der Art, dass sie bei ihren Investitionen folgende Unternehmen ausschließen:

Investitionen in Kohle

Der Anstieg von Treibhausgasen und die damit einhergehende Erderwärmung stellen eine der größten Herausforderungen der heutigen Zeit dar. Im Sinne des Pariser Klima-Übereinkommens ist eine Abkehr von fossilen Brennstoffen notwendig, um den CO2-Ausstoß zu reduzieren. Kohle zählt dabei zu den CO2-intensivsten Energieträgern.
Daher reduziert die 3BG ihre Investments in jene Unternehmen, deren Tätigkeitsbereich sich auf den Abbau von Kohle oder die Erzeugung von Strom oder Treibstoffen aus Kohle erstreckt, auf ein Mindestmaß. Es ergeben sich daraus folgende Veranlagungskriterien:

▪ Keine Direktinvestition in Unternehmen, deren Anteil am Umsatz aus Kohleabbau 5 % übersteigt.

▪ Investition nur in Unternehmen, deren Umsatzanteil aus Kohlestromerzeugung unter 25 % liegt.

▪ Keine Investition in Anteile an Investmentfonds, deren Investments wiederum im Zusammenhang mit Kohle als fossiler Energieträger 5 % des Fondsvermögens übersteigt.

Kontroverse Waffen und Atomwaffen

Die 3BG schließt Investitionen in Unternehmen aus, die mit der Produktion und dem Verkauf von Atomwaffen sowie kontroversen Waffen einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes erwirtschaften.

Unter kontroversen Waffen sind jene geächteten Kriegsmittel zu verstehen, die durch völkerrechtliche Konventionen verboten wurden. Dazu zählen chemische und biologische Waffen nach dem Genfer Protokoll 1925, der Biowaffen-Konvention 1972 und der Chemiewaffen-Konvention 1993. Weiters sind nicht entdeckbare Splitter-Munition, blind machende Laserwaffen und Landminen nach der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen unter diesen Begriff zu subsumieren.

Die Gesellschaft schließt darüber hinaus Produzenten von Streubomben, gegen deren Einsatz sich die Republik Österreich bereits 2007 als zweites Land ausgesprochen hat, Phosphorbomben und mit Uran angereicherte Waffen aus. In diesem Bereich gelten somit folgende Ausschlusskriterien:
▪ Keine Direktinvestition in Unternehmen, welche ihren Umsatz aus der Produktion oder dem Verkauf von kontroversen Waffen lukrieren.
▪ Keine Direktinvestition in Unternehmen, deren Anteil am Umsatz aus der Produktion oder dem Verkauf von Atomwaffen 5% übersteigt.
▪ Keine Investition in Anteile an Investmentfonds, deren Anteil des Fondsvermögens in kontroverse Waffen 5 % übersteigt.
▪ Keine Investition in Anteile an Investmentfonds, deren Anteil des Fondsvermögens in Atomwaffen 5 % übersteigt.

Spekulation auf Lebensmittel

In einer globalisierten Welt, in der Hunger noch immer eines der größten Probleme darstellt und zu Millionen unterernährten Kindern sowie Todesfällen führt, ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Lebensmitteln unumgänglich. Daher sieht die 3BG von spekulativen Geschäften auf Lebensmittel in ihren Fonds ab, da diese nicht mit ihren ethisch sozialen Grundwerten vereinbar sind.
Daher ist der direkte Einsatz von derivative Finanzinstrumente (z.B. Futures, Optionen, …) auf Agrarindizes von den Investments ausgeschlossen.

Die PI setzt keine Anreize in der Vergütungspolitik hinsichtlich des Eingehens von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Es bestehen mit dem Kunden individuelle vertragliche Regelungen die nichts mit einer Vergütungspolitik zu tun haben.